Wien, Donnerstag den 10. Jänner 1878. XI. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Jagden an Sonn- und Feiertagen.

Frage der Giltigkeit ungarischer Waffenpässe, beziehungsweise Jagdkarten.

Von Dr. **Ernest Baron Exterde.**

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat während der letztverflossenen Zeit zwei in jagdrechtlicher Beziehung interessante Erlässe hinausgegeben, welche auch über das Kronland Niederösterreich hinaus zu wirken geeignet erscheinen, daher mitgetheilt werden.

I.

Anläßlich der Republication der älteren jagdpolizeilichen Vorschriften in den Jahren 1852 und 1853 wurde in einigen Kronländern, so in Niederösterreich und Steiermark *) verfügt, daß an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden stattfinden dürfen Diese Verfügungen hatten im praktischen Leben ein eigenthümliches Schicksal. Sie wurden nämlich von einigen gar nicht beachtet. So ist notorisch, daß in der Umgebung von Wien allsonntäglich Wald- und Feldtreiben (Stand- und Kesseltreiben) abgehalten wurden und daß sich daran die Jagdlustigen, angefangen vom gesetzten Universitätsprofessor bis zum fröhlichen Commis, betheiligten. Ja man kann sagen, in der Umgebung von Wien geschehen die Treibjagden vorzugsweise an Sonn- und Feiertagen. Aehnliche Erscheinungen boten Steiermark und das flache Land von Niederösterreich. Andererseits gab es auch Viele, welche das gesetzliche Jagdverbot respectirten und an Sonn- und Festtagen Treibjagden nicht veranstalteten und nicht zuließen. Keinenfalls konnte man schlechthin und allgemein sagen, es sei die in Frage befangene gesetzliche Bestimmung in desuetudinem gerathen. Eine **ausdrückliche** Aufhebung der letzteren endlich war auch nicht vor sich gegangen. Dem Allen nach ist es wohl zu begreifen und zu würdigen, wenn unlängst eine niederösterreichische Bezirkshauptmannschaft einem Jagdberechtigten das Treibjagen an Sonn- und Festtagen **untersagte**.

Der betroffene Waidmann hat jedoch gegen das bezirksbehördliche Verbot recurrirt, und die niederösterreichische Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. November 1877, Z. 36.095, nachstehende Entscheidung emanirt:

„In Erwägung, daß das mit Statthalterei-Erlaß vom 27. December 1852, Z. 45.482, L. G. Bl. Nr. 473, § 16, republicirte Verbot der Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl Nr. 49, Art. 16 *) seine gesetzliche Beschränkung erhalten hat, findet die Statthalterei der Beschwerde des Jagdpächters der Gemeinde H. dahin Folge zu geben, daß gegen die Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gegen dem kein gesetzlicher Anstand entgegensteht, daß im Sinne des Alinea 2, 3

*) Vergl. für Steiermark: Statthalterei-Erlaß vom 28 Jänner 1853, L. G. B. II, Nr. 28, Punkt 18.

*) „Alle diesen Vorschriften (in Ansehung der Feier- und Festtage) widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Geflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen."

und 4 des Art. 13*) des citirten Reichsgesetzes (über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) und nach Analogie des Ministerial-Erlasses vom 16 Juli 1868, Z. 1161 praes., diesfalls an Festtagen während des Gottesdienstes in der Nähe der Gotteshäuser Alles unterlassen werde, was eine Störung oder Beeinträchtigung zur Folge haben könnte.

II.

Eine andere niederösterreichische Bezirkshauptmannschaft fragte an, ob rücksichtlich des Königreiches Ungarn der § 19 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 („Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsgebiets, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen 6 Wochen den Waffenpaß bei der competenten Behörde des neuen Bezirkes vidiren zu lassen.") in Anwendung kommen dürfe.

Die Statthalterei in Wien erledigte diese Anfrage laut Erlasses vom 27. November 1877, Z. 36.392, wie folgt:

Der .... wird bemerkt, daß die von ungarischen Behörden ausgefertigten Waffenpässe, beziehungsweise Jagdkarten im Sinne des § 19 des Waffenpatents vom 24. October 1852 in den im Reichsrathe vertretenen Ländern nicht zur Legitimation Derjenigen, für welche sie ausgestellt wurden, dienen können, weil Ungarn bezüglich der Giltigkeit der dort ausgestellten zum Waffentragen, beziehungsweise zum Jagen berechtigenden Legitimationen rücksichtlich der im Reichsrathe vertretenen Kronländer als Ausland betrachtet werden muß.

Es bleibt demnach der .... überlassen, den Bittstellern, falls gegen sie im Sinne des § 17 des citirten Gesetzes (wornach Waffenpässe nur an unbedenkliche Personen ausgefertigt werden dürfen) kein Anstand obwaltet, die angesuchten Waffenpässe im dortigen Bezirke, beziehungsweise in den erwähnten Ländern auszufertigen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob die Bereitung von Getränken durch Verdünnung und Versetzung von Weingeist seitens eines Schänkers von versüßten und unversüßten geistigen Getränken als ein selbstständiger Gewerbsbetrieb anzusehen komme.

Die Gewerbsbehörde ist nicht berufen, allgemeine Anfragen über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beantworten.

Franz P. in L., welcher von dem bestandenen k. k. Bezirksamte L. unterm 7. Jänner 1864 die Concession zum Ausschanke versüßter und unversüßter geistiger Getränke in L. erhielt, erzeugte diese Getränke selbst auf die Weise, daß er höhergradigen Spiritus mit Wasser, ätherischen Oelen und nach Bedarf mit Zucker versetzte. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft L., welche gelegentlich einer Strafverhandlung gegen einen Gewerbsmann wegen unbefugter Erzeugung geistiger Getränke von dieser Manipulation des Franz P. im Jahre 1875 Kenntniß erhielt, hat gegen Franz P. die Strafamtshandlung wegen unbefugter Erzeugung geistiger Getränke eingeleitet und denselben mit Erkenntniß vom 19. Juli 1875 nach § 132 der Gew.-Ord. zu einer Geldstrafe von 15 fl. und dem Erwerbssteuerpönale per 126 fl. sowie zur Bezahlung der Erwerbssteuer für die Jahre 1873, 1874 und 1875 verurtheilt.

Die Statthalterei hat im Recurswege das Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterm 5. September 1875 bestätigt, die Geldstrafe aber von 15 fl. auf 2 fl. ö. W. herabgesetzt; ebenso hat die k. k. Finanz-Landesdirection den Recurs des Franz P. unterm 15. October 1875 zurückgewiesen, das Erwerbsteuerpönale jedoch von 126 fl. auf 10 fl. herabgesetzt.

Die von Franz P. weiter überreichte Revisionsbeschwerde an das k. k. Finanzministerium gegen die ihm auferlegte Zahlung der Erwerbsteuer von der Erzeugung geistiger Getränke wurde von der k. k. Finanz-Landesdirection unterm 21. Jänner 1876 als unstatthaft zurückgewiesen.

Mit der Eingabe vom 7. März 1876 hat sich nun Franz P. an das Ministerium des Innern mit der Bitte um die Entscheidung gewendet, ob die Verdünnung von Spiritus im kalten Wege, d. i. mit Brunnwasser unter Hinzugabe von einigen Tropfen ätherischer Oele, ohne Benützung einer Werksvorrichtung oder eines Apparates bei einem concessionirten Schänker versüßter und unversüßter geistiger Getränke als ein selbstständiger Gewerbsbetrieb anzusehen und als solcher zu behandeln sei, da bis nun noch keine diesfällige gesetzliche Bestimmung erflossen sei.

Diese Eingabe wurde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. März 1876, Z 3200, der k. k. Statthalterei und von dieser mit Erlaß vom 24. April 1876 dem k. k. Bezirkshauptmann in L. zur Amtshandlung übergeben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat unterm 29. April 1876 den Franz P. dahin verbeschieden, daß die Verdünnung und Versetzung des Weingeistes zu für den menschlichen Genuß geeigneten Flüssigkeiten im Sinne des Finanz-Landes-Präsidialerlasses vom 15. März 1873, Z. 641, vom Standpunkte der Besteuerung als eine eigene Gewerbsberechtigung anerkannt wurde.

Gegen diese Entscheidung hat Franz P. den Recurs an die k. k. Statthalterei eingebracht, worin er anführte, daß in der angefochtenen Entscheidung die Verdünnung von Spiritus mit reinem Wasser vom Standpunkte der Besteuerung, nicht aber von jenem der Gewerbeordnung als eine eigene Gewerbsberechtigung erklärt wurde, der Bescheid sich auf die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection gründet, in Gewerbsachen aber nicht die Finanz- sondern die politischen Behörden zu entscheiden competent sind; er bitte daher die Statthalterei um die Entscheidung, in wie weit die Verdünnung von Spiritus mit kaltem Wasser ohne jede anderweitige Werksvorrichtung von einem concessionirten Branntweinschänker vom Standpunkte der Gewerbeordnung als selbstständiger Gewerbsbetrieb oder als bloße Geschäftsmanipulation anzusehen sei.

Franz P. behauptet unter Berufung auf § 29, 43 und 44 der Gewerbeordnung, daß er als concessionirter Schänker berechtigt sei, aus angekauftem stärkeren Branntwein (Alkohol) durch Verdünnung desselben mit Wasser und Hinzugabe einer gewissen Quantität ätherischer Oele das zum Ausschanke nöthige Product sich herzustellen, resp. zu vervollkommnen. Es sei auffallend, daß diese Manipulation beanständet werde, während eine gleiche Manipulation der Bierschänker, welche stärkeres Bier mit Wasser versetzen, demselben Zucker oder Zibeben beimengen, um es moussirend zu machen, es in Flaschen füllen und als sogenanntes Plutzerbier absetzen, nicht als selbstständiger Gewerbsbetrieb erklärt wird; er bittet daher, die Statthalterei möge erkennen, daß die Verdünnung von Spiritus mit reinem Brunnenwasser ohne Anwendung einer Werksvorrichtung bei einem concessionirten Schänker bloße Geschäftsmanipulation sei.

Die k. k. Statthalterei hat die k. k. Finanz-Landesdirection um ihre Wohlmeinung angesucht, welche dieselbe dahin abgab, daß der Branntweinschänker nicht ohne besondere Bewilligung zur Branntweinerzeugung als berechtigt angenommen werden könne, da der Umfang der Gewerbeberechtigung strikte nach dem Gewerbsbefugnisse zu beurtheilen sei, was bezüglich der Besteuerung in dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 17. November 1871, Z. 27.734 zum Ausdrucke gelangte, in welchem bestimmt wurde, daß Bierbräuer, wenn sie neben der Erzeugung und dem Verschleiße des Bieres in Gebünden auch den Bierschank im Kleinen (an Gäste) ausüben, hiefür abgesondert der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen sind. Schließlich hat die Finanz-Landesdirection bemerkt, daß der Ausschank von Branntwein ein concessionirtes, die Erzeugung desselben jedoch ein freies Gewerbe sei und daher auch aus dieser Verschiedenheit der Gewerbe die Berechtigung zu Letzterem nicht aus jener zum Ausschanke beansprucht werden könne.

Die weiters von der k. k. Statthalterei um ihr Gutachten in dieser Angelegenheit angegangene Handels- und Gewerbekammer äußerte sich unterm 28. December 1876 nachstehends:

In früherer Zeit wurde Branntwein direct gezogen und dessen Erzeugung hauptsächlich als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben.

*) An Sonntagen ist während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an Festtagen während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen zu beobachten.

Seitdem sich diese Fabrication vervollkommnete, wurde Branntwein überhaupt nicht mehr dargestellt, sondern nur hochgradiger Spiritus fabricirt, der dann erst besonders rectificirt und zur Handelswaare umgestaltet wurde. Um gegenwärtig für menschlichen Genuß geeigneten Branntwein herzustellen, müsse rectificirter Spiritus durch Verdünnung mit Wasser in Branntwein umgewandelt werden. Würde diese Umgestaltung durch bloßen Wasserzuguß ohne jede weitere Zuthat erfolgen, so könnte darin kein besonderer Gewerbsbetrieb erblickt, sondern es müßte dieses als eine bloße Geschäftsmanipulation angesehen werden, in gleicher Weise als die Kaufleute Essigsprit kaufen und durch Wasserzuguß verdünnen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Wenn Spiritus nämlich durch Wasserzuguß auf weniger als 20° alter Scala oder 50 pCt. verdünnt wird, so entstehe eine Trübung, welche durch Klärmittel, z. B. Alaun, Hausenblase, behoben werden muß. Erst das auf diese Weise erzielte Product sei genießbarer Branntwein, welcher gewöhnlich nur 8° bis 14° Spiritus enthält. Diese Behandlung des Spiritus könne als eine bloße Geschäftsmanipulation nicht gelten, es sei dies ein förmliches Gewerbeverfahren, zu dem die Branntweinschänker um so weniger berechtigt seien, als ihnen nur der Ausschank und der Detailhandel mit Branntwein zusteht, dieses Schank- resp. Handelsgewerbe aber ein bereits fertiges Product zur Voraussetzung habe. Vollends müsse aber denselben das Recht abgesprochen werden, den Branntwein mit Zucker und anderen Ingredienzien, z. B. ätherischen Oelen 2c. zu versetzen, weil dadurch die Natur des Stoffes eine wesentliche Aenderung erleidet, indem sowohl der Geschmack und Geruch wie auch das äußere Ansehen des Productes verändert wird, und dieses Verfahren überdies besondere Fachkenntnisse voraussetzt. Die Branntweinschänker können sich auf § 43 der Gew.-Ord. nicht berufen, weil dieser Paragraph nur von dem Erzeugungsrechte handelt, also nur auf die eigentlichen, nicht aber auf die Handelsgewerbe Bezug hat. Sie können das Recht der Erzeugung von Branntwein eben so wenig in Anspruch nehmen, als umgekehrt die Branntweinerzeuger zum Branntweinschank berechtigt sind, wenn sie die diesfällige Concession nicht erwirkt haben.

Die k. k. Statthalterei hat unterm 10. Jänner 1877 über den Recurs des Franz P. erkannt, „daß auch vom gewerblichen Standpunkte die Verdünnung und Versetzung des Weingeistes als eine eigene Gewerbsberechtigung angesehen werden muß, indem durch diese Manipulation die Natur des Stoffes eine wesentliche Aenderung erleidet und dieses Verfahren überhaupt besondere Fachkenntniß voraussetzt. Recurrent kann sich auf § 43 nicht berufen, weil dieser Paragraph von dem Erzeugungsrechte handelt, also nur auf die eigentlichen, nicht aber auf die Handelsgewerbe Bezug hat und ebensowenig kann ein Branntweinschänker das Recht der Erzeugung in Anspruch nehmen, als ein Branntweinerzeuger zum Ausschanke berechtigt ist, wenn er die dießfällige Concession nicht erwirkt hat."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat Franz P. die Ministerialberufung eingelegt, in der er widerspricht, daß durch die Verdünnung des Spiritus mit Wasser, durch Hinzusetzung von ätherischen Oelen und Zucker die Natur des Stoffes verändert wird; es bleibe immer Branntwein; ebenso widerspricht er, daß zur Erzeugung von Branntwein auf kaltem Wege besondere Fachkenntnisse nothwendig seien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 30. August 1877, Z 7615 Folgendes ausgesprochen:

„Das Ministerium des Innern findet über die mit dem Berichte vom 24. Mai 1877 vorgelegte Beschwerde des Franz P. den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. vom 29. April 1876, mit welchem demselben bedeutet worden ist, daß die Verdünnung und Versetzung des Weingeistes zu für den menschlichen Genuß geeignete Flüssigkeiten im Sinne des Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag vom 15. März 1873 vom Standpunkte der Besteuerung als eine eigene Gewerbsberechtigung anerkannt worden ist, und den Erlaß der Statthalterei vom 10. Jänner 1877, mit welchem ausgesprochen worden ist, daß auch vom gewerblichen Standpunkte die Verdünnung und Versetzung des Weingeistes als eine eigene Gewerbsberechtigung angesehen werden muß, aus der Rücksicht zu beheben, weil die Gewerbsbehörde nicht berufen ist, allgemeine Anfragen über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beantworten und soweit es sich um den den Beschwerdeführer betreffenden speciellen Fall handelt, derselbe durch die abgeschlossene Strafamtshandlung seine Erledigung gefunden hat." W.

Zu § 192 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. Die Gerichtsbehörden sind zur Ahndung der sie in der schuldigen Achtung verletzenden Eingaben, wenn dieselben beim k. k. Justizministerium überreicht werden, nicht zuständig.

Ein Grundbuchsgesuch war nicht nach Wunsch des Exhibenten vom k. k. L. G. in Krakau erledigt. Es wurde ein Recurs überreicht und gleichzeitig eine Eingabe an das k. k. Justizministerium gerichtet, in welcher die galizischen Gerichte im Allgemeinen und das L. G. in Krakau insbesondere auf eine gemeine und gröbliche Art insultirt wurden.

Als die fragliche Eingabe im Instanzenzuge dem k. k. L. G. in Krakau zur Berichterstattung zugeschickt wurde, hat das L. G. den Exhibenten für seine leidenschaftlichen, die den Gerichten schuldige Achtung im hohen Grade verletzenden Ausfälle im Grunde der Vorschrift des § 192 des kais. Pat. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl, zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt.

Das O. L G. in Krakau unter Herabsetzung der Geldstrafe auf 100 fl. hat die l. g. Entscheidung bestätigt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 7. December 1876, Z. 14.292, beide untergerichtlichen Erkenntnisse aufgehoben und den Exhibenten von der Verantwortung und Strafe losgesprochen, denn, wenn auch in den Redewendungen der incriminirten Eingabe eine Verletzung der den Gerichten schuldigen Achtung nicht zu verkennen ist, so war doch das k. k. L. und O. L. G, da diese Eingabe nicht an dieselben, sondern an das k. k Justizministerium gerichtet war, zur Ahndung dieser Verletzung nicht zuständig. Ger.-H.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Walcker, C., Staatswissenschaftliche Aufsätze. Berlin 1817. Grieben.

Rottenburg, Fr. J., Vom Begriff des Staates. 1. Bd. Einleitung und Geschichte der französischen Staatstheorien bis 1789. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

Gumplowicz, L. Dr., Philosophisches Staatsrecht. Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete. Wien 1877. Manz.

Milner, Em. Dr., Politik und politisches Denken. Stuttgart 1877. Metzler.

Lilienfeld, P. v., Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. 3. Theil, die sociale Psychophysik. Mitau 1877. Bähre.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Poezl, J. v. Dr., Lehrbuch des baierischen Verfassungsrechts. 5. Auflage auf Grundlage des Reichsrechtes bearbeitet. München 1877. Literarisch-artistische Anstalt.

Wielandt, Fried. Neues badisches Bürgerrecht. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogthums Baden. 3. Auflage. Heidelberg 1877. Emerling.

Dubs, J. Dr., das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1877. Orell und Füßli.

Beschorner, J. H., Die Ministerverantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof in Sachsen. Berlin 1877. Heyman.

Rößler, H. Dr., Gedanken über den constitutionellen Werth der deutschen Reichsverfassung. Rostock 1877. Steller.

Frantz, Const., der Untergang der alten Parteien und die Parteien der Zukunft. Berlin 1878. Niendorf.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Leuthold, C. E. Dr., Das königlich sächsische Verwaltungsrecht mit Einschluß der reichsrathlichen Bestimmungen systematisch dargestellt. Leipzig 1878. Roßberg.

Pann, Arn. Dr., Beiträge zur Reform des Verwaltungsrechtes. Wien 1877. Hölder.

Isaacsohn, S. Dr., Das preußische Beamtenthum im 17. Jahrhundert. Berlin 1877. Puttkamer und Mahlbrecht.

Witte, Emil, Die natürliche Höhe der Beamtengehalte. Berlin 1877. Herbig.

Zelle, R., Die neuen Selbstverwaltungsgesetze. Ein Vortrag. Berlin 1877. Kortkampf.

Sander, Fried. Dr., Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege. Leipzig 1877. Hirzel.

Wilson, G., Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Mit einem Anhange über das Sanitätswesen in Deutschland. Berlin 1877. Reimer.

Duboc, J., Die Behandlung der Prostitution im Reiche. Ein Beitrag zur Kritik unserer Gesetzgebung. Magdeburg 1877. Faber.

Fiedler, Ottomar, Grundzüge der Feuerlösch- u. Rettungsanstalten. Zwickau 1877.

— — Geschichte der deutschen Feuerlösch- und Rettungsanstalten. ibid.

Magirus, C. D., Das Feuerlöschwesen in allen seinen Theilen. Ulm 1877.

Ochelhauser, Wilh., Die Nachtheile des Actienwesens und die Reform der Actiengesetzgebung. Berlin 1877. Wolf.

Bacher, A. Zur Reform der Gesetzgebung über Actiengesellschaften. 2. Auflage. Stuttgart 1877. Wittwer.

Lehr, Jul. Dr., Schutzzoll und Freihandel. Berlin 1877. Springer.

Tuscany, J., Beitrag zur Geschichte der ältesten bergrechtlichen Urkunden. Bonn 1877.

Schramm, Rud. Ein preußischer Wasserrechtsfall. Mailand 1877.

Deutsche Reichsgesetze: Das Patentgesetz für das deutsche Reich. Mit Erläuterungen und einer Einleitung über die Geschichte des deutschen Patentgesetzes von Dr. Herm. Grothe. Berlin 1877. Guttentag.

Klostermann, R. Dr., Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Patentgesetze. Berlin 1877. Vahlen.

Höinghaus, R., Das neue Patentgesetz für das deutsche Reich. Ausführlich ergänzt und erläutert durch die Motive der Regierung und der Reichstagsverhandlungen. Berlin 1877. Hempel.

Dambach, O. Dr., Das Patentgesetz mit Erläuterungen. Berlin 1877. Enslin.

Marchet, Gust. Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung. Weimar 1877. Voigt.

Kah, C., Die deutsche Gewerbeordnung erläutert nach den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe. Berlin 1877. Eirund.

Schanz G., Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

Studnitz, A. v, Die nordamericanische Arbeitergesetzgebung. Berlin 1877. Simion.

Bojanowski, V. v., Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht. Stuttgart 1877. Cotta.

Runge, W, Ueber die Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn. Berlin 1877.

Held, Ad., Socialismus, Socialdemokratie u. Socialpolitik. Leipzig 1877. Dunker.

Calberla, G. M., Socialwissenschaftliches. 1. Heft. Karl Marx und der heutige Socialismus. Schönfeld 1877.

Gambs, J., Socialdemokratie, die einzige Form der befriedigten menschlichen Gesellschaft. Zürich 1877. Verlagsmagazin.

Neumann, N. H., Die Aufhebung des Proletariats mit Rücksicht auf die Creditgesetze, Wuchergesetze und Armenverwaltung. Berlin 1877. Dönny.

Faber, E., Die Grundgedanken des alten chinesischen Socialismus. Elberfeld 1877. Fridrichs.

Geyer, Ph. Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig 1877. Dunker.

Sachs, Emil, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft. 1. Band. Wien 1877. Hölder.

Stußi, H., Straßenbahnen. Einiges über deren Concession und Gesetzgebung. Zürich 1877. Orell und Füßli.

Baer, F. J., Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr im Großherzogthum Baden. Berlin 1877. Springer.

IV. Statistik (der Gesellschaft, des Staates ꝛc.).

Schwicker, H. J., Statistik des Königreichs Ungarn. Stuttgart 1877. Cotta.

Schwanebach, P., Statistische Skizze des russischen Reiches. Nach officiellen Quellen. Petersburg 1877. Rottger.

Pfeiffer, Ed., Vergleichende Zusammenstellung der Europäischen Staatsausgaben. 2. Auflage. Stuttgart 1877. Kerner.

Wirth, M., Die Volksstämme und Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihre wirthschaftliche Bedeutung. Wien 1877.

Biedermann, H., Die Romanen und ihre Verbreitung in Oesterreich. Graz 1877. Lenschner und Lebensky.

Haße, Ernst., Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 in der Stadt Leipzig. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

Trall, R. F. Dr, Eine neue Bevölkerungstheorie hergeleitet aus dem allgemeinen Gesetze thierischer Fruchtbarkeit. Leipzig und Mainz 1877. A. Lesimple.

Kawelin, K., Der bäuerliche Grundbesitz in Rußland. Aus dem Russischen von Iwan Taressof. Leipzig 1877. Brockhaus.

V. Geschichte (der Gesellschaft, des Staates ꝛc.).

Mayer, F. M., Die Entstehung Oesterreichs als Großmacht. Vortrag Wien 1877 Hartleben.

Renehr, Gust., Im Donaureich. Der Zeitgeist und die Politik. Prag 1877. Bellmann.

Friedjung, Heinr. Der Ausgleich mit Ungarn. Politische Studie über das Verhalten Oesterreichs zu Ungarn und Deutschland. Leipzig 1877 Wigand

Hegel, Karl, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter. Leipzig 1877. Hirzel.

Ranke, Leop. v., Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Berlin 1877. Dunker.

Brüggen, E. v., Polens Auflösung. Culturgeschichtliche Skizze aus den letzten Jahrhunderten der polnischen Selbstständigkeit. Leipzig 1878. Ve.t.

Kalckstein, C. v, Geschichte des französischen Königthums unter den ersten Capetingern 1. Bd. Leipzig 1877.

Stubbs, W., The constitutional history of England. London 1877. Macmillan.

Stöber, E., Die römischen Grundsteuervermessungen. Mit einem Vorwort von C. M. Bauernfeind. München 1877. Ackermann.

Personalien.

Seine Majestät haben den Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Julius Grafen Andrássy zum Ritter des Ordens vom goldenen Vließe ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Ministerraths-Präsidiums Dr. Heinrich Blumenstok das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Preßdepartement des Ministerraths-Präsidiums Rudolf Freiberg den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe bei der Troppauer Finanzdirection Anton Straub taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem beim Finanzministerium in Verwendung stehenden Obersudhüttenverwalter Rudolf Klein taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft Ferdinand Seeland taxfrei den Titel eines Bergrathes verliehen.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Isidor Lenczowski in Tarnopol zum Oberpostcontrolor in Krakau ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der schlesischen Landesregierung mit der achten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 4).

Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 4)

Gemeindebeamtenstelle in Stockerau mit 600 fl. Gehalt, 100 fl. Quartiergeld und 50 fl. Holzrelutum, bis Ende Jänner (Amtsbl. Nr. 4)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.